Richtlinie

für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für

eine Familienförderung bei Mehrlingsgeburten

§ 1 Zielsetzung

Das Land Steiermark gewährt Familien anlässlich der Geburt von Mehrlingen eine Förderung. Eltern haben bei der Geburt von Zwillingen doppelte Kosten bzw. bei Drillingen dreifache Kosten für die Anschaffung von Babyausstattung.

Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zum Ausgleich von zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Geburt von Mehrlingen zu leisten und Familien unabhängig vom Einkommen in der ersten Familienphase zu unterstützen.

§ 2 Förderungsempfänger*innen

Förderungsempfänger*innen können Obsorge berechtigte Personen sein, die mit den Kindern einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark haben und die Familienbeihilfe des Bundes für die Kinder beziehen.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Förderung des Landes Steiermark wird einem Elternteil (Adoptiv-, Pflegeelternteil) bzw. Erziehungsberechtigten für Mehrlinge gewährt, die ab dem 1. Jänner 2015 geboren sind.

2. Der Hauptwohnsitz des Förderungsempfängers*der Förderungsempfängerin muss gemeinsam mit den Kindern in der Steiermark sein.

3. Die Förderung des Landes Steiermark wird einmalig pro Mehrlingsgeburt gewährt.

4. Die Förderung des Landes Steiermark wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung muss innerhalb des ersten Lebensjahres der Kinder erfolgen.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und ist einkommensunabhängig.

2. Die Höhe der Förderung beträgt bei der Geburt von Mehrlingen, die bis zum

31. Dezember 2023 geboren sind, € 300,- für Zwillinge und € 600,- für Drillinge. Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Förderung um € 300,-.

3. Die Höhe der Förderung beträgt bei der Geburt von Mehrlingen, die ab dem

1. Jänner 2024 geboren sind, € 600,- für Zwillinge und € 1.200,- für Drillinge. Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Förderung um € 600,-.

4. Die Förderung wird pro Mehrlingsgeburt gewährt.

§ 4 Antragstellung

1. Der Antrag ist innerhalb des 1. Lebensjahres der Kinder unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars elektronisch (per Online-Formular oder per E-Mail) an das Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft einzubringen.

2. Der*die Förderungswerber*in verpflichtet sich mittels Antragstellung auf Familienförderung bei Mehrlingsgeburten diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen.

3. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen und vom*von der Förderungswerber*in zu unterfertigen.

4. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

a. Geburtsurkunde der Kinder

b. Meldezettel des antragstellenden Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten

c. Meldezettel der Kinder, für die die Förderung beantragt wird

d. Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)

5. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

6. Die Entscheidung über den Antrag wird dem*der Förderungswerber*in schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung des Landes Steiermark erfolgt auf ein vom*von der Förderungswerber*in bekannt zu gebendes Konto.

§ 6 Kein Rechtsanspruch

Das Land Steiermark entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung der Förderung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Rückerstattung

Eine empfangene Förderung ist binnen einer Frist von 4 Wochen zurückzuerstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen wurde.

§ 8 Datenverkehr und Datenschutz

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung sichert die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrundeliegenden Daten zu. Der*die Förderungswerber*in stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

Das Antragsformular beinhaltet datenschutzrechtliche Hinweise und Bestimmungen sowie die Einwilligung des*der Förderungswerber*in, dass der Förderungsgeber alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung zur Prüfung des Ansuchens sowie Abwicklung und Auszahlung der Förderung automationsunterstützt verarbeiten darf. Diese Einwilligung kann jederzeit durch E-Mail an abt06gd-foem@stmk.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

§ 9 Übergangsbestimmung

1. Förderungsanträge für Mehrlinge, die bis zum 31. Dezember 2023 geboren sind, werden nach der bisherigen Richtlinie abgewickelt.

2. Förderungsanträge für Mehrlinge, die ab dem 1. Jänner 2024 geboren sind, werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt für Mehrlingsgeburten ab dem 1. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die am 1. Oktober 2014 in Kraft getretene Richtlinie für die Gewährung einer Familienförderung bei Mehrlingsgeburten außer Kraft.